



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



## INFORMATIONSVORLAGE

Vorlagen-Nr. 108/2023

Amt / Fachbereich

Finanzen

### Tagesordnungspunkt

Beratung über die Straßenausbeitragssatzung

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin

Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr (P, B, U u. V)

04.09.2023

Behandlung in

X

öffentlicher Sitzung

nichtöffentlicher Sitzung

### Sach- und Rechtslage

#### **Straßenausbaubeiträge nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) - aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung zur Flexibilisierung des Straßenausbaubeitragsrechtes**

#### Überblick:

Nachdem zur finanziellen Entlastung und Flexibilisierung zunächst die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (§ 6 c NKAG) eingeführt wurde, hat das Land Niedersachsen Ende 2019 mit der Einführung des § 6 b NKAG weitere Regelungen geschaffen, die diesen Zielen dienen sollen. Damit hat Niedersachsen – anders als andere Bundesländer – an der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen festgehalten.

Der Regelungsinhalt des § 6 b NKAG war zunächst zum Teil aus beitragsrechtlicher Sicht unklar. Inzwischen konnten jedoch Erkenntnisse (u.a. im Rahmen der Bad Zwischenahner Beitragstage 2020) zu den rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der neuen Gesetzesregelung gewonnen werden. Zudem ist Ende 2020 von den kommunalen Spitzenverbänden ein neues Satzungsmuster über die einmalige Erhebung von Straßenausbaubeiträgen veröffentlicht worden, welches u.a. satzungsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur gesetzlichen Neuregelung aufzeigt.

Mit der Einführung des § 6 b NKAG wurden im Wesentlichen folgende Punkte geregelt:

- Möglichkeit zur Reduzierung der umzulegenden Gesamtkosten



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



- Abweichende Anrechnung von Zuschüssen Dritter
- Tiefenbegrenzung
- Eckgrundstücksvergünstigung
- Informationspflichten der Kommune
- Möglichkeit zur Verrentung des Beitragsanspruchs

Im Folgenden sollen die neu geschaffenen Handlungsspielräume sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen aufgezeigt werden. Daneben werden auch weitere Gestaltungsoptionen sowie andere Handlungsbedarfe angesprochen.

## **A) Gestaltungsmöglichkeiten nach der neuen Regelung (§ 6 b NKAG)**

### **1. Möglichkeit zur Reduzierung der umzulegenden Gesamtkosten**

#### Bestimmung nach § 6 b Absatz 1 Satz NKAG

„Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird.“

#### Gestaltungsspielraum

Zur Entlastung der Anlieger kann im Sinne dieser Neuregelung bestimmt werden, dass die Stadt einen konkreten Prozentanteil am Gesamtaufwand trägt. Das bedeutet, dass die für die Straßenausbaumaßnahme angefallenen beitragsfähigen Gesamtkosten nicht wie nach der bisherigen Rechtslage in voller Höhe, sondern in reduzierter Höhe nach dem Vorteilsprinzip auf Anlieger und Gemeinde verteilt werden.

Grundsätzlich dürfte ein „Vorabzug“ auch differenziert nach dem jeweiligen Straßentyp bzw. nach den jeweiligen Teileinrichtungen zulässig sein. Von einer differenzierten Betrachtungsweise wird jedoch nach einhelliger Meinung aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität abgeraten.

Die Bestimmung des Prozentanteiles eines „Vorabzuges“ obliegt dabei dem ortsgesetzgeberischem Ermessen.

#### Monetäre Auswirkung

Unter der Annahme, dass ein Anteil von 20 % am Gesamtaufwand von der Stadt getragen werden soll, ergibt sich beispielhaft folgende Auswirkung:

Fallbeispiel

Beitragskalkulation für geplantes Straßenausbauvorhaben:



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



	Aktuelle Regelung	Mögliche Regelung
Beitragsfähiger Gesamtaufwand	1.785.000 €	1.785.000 €
abzgl. Vorabzug (20%)	0 €	357.000 €
Zu verteiler Aufwand	1.785.000 €	1.428.000 €
abzgl. Allgemeinanteil	1.112.200 €	889.760 €
Anliegeranteil	672.800 €	538.240 €

Nach diesem Fallbeispiel erhöht sich die Belastung des Steuerhaushaltes (= Entlastung der Anlieger) um 134.560 €.

### Ortsrechtliches Erfordernis

Die Berücksichtigung eines prozentualen Vorabzuges erfordert eine Anpassung der Straßenausbaubeitragsatzung (vgl. auch § 5 Abs. 1 der Mustersatzung).

## **2. Abweichende Anrechnung von Zuschüssen Dritter**

### Bestimmung nach § 6 b Absatz 1 Satz 2 NKAG

„Die Kommunen können in der Satzung auch regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.“

### Gestaltungsspielraum

Nach § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG ist geregelt, dass Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Kommune zu tragenden Allgemeinanteiles zu verwenden sind. Nach der Gesetzesänderung wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, dass Zuschüsse Dritter ausdrücklich abweichend von dieser Regelung auch zur Reduzierung des zu verteilenden Beitragsaufwandes berücksichtigt werden können.

Auch hier handelt es sich um einen Vorabzug vom ermittelten beitragsfähigen Aufwand. Ein Abzug der Zuschüsse kann dabei vor oder nach der Reduktion des Aufwands nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG getätigt werden, soweit ein Vorabzug - wie unter Abschnitt 1 beschrieben - vorgesehen ist.

Allerdings können Zuschüsse nur dann im Rahmen eines Vorabzuges Berücksichtigung finden, soweit dieses nach dem Willen des Zuschussgebers auch zulässig ist.



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



Im Rahmen dieser Neuregelung können nunmehr insbesondere auch Landeszuwendungen nach dem GVFG, womit ein Ausbau von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen gefördert wird, zur Reduzierung des beitragsfähigen Aufwands und damit zur Entlastung der Beitragspflichtigen verwendet werden.

Nach der jüngsten Änderung des NGVFG (§ 4 Abs. 3 Satz 2) sind Anliegerbeiträge nicht mehr von den förderfähigen Baukosten als nicht zuwendungsfähig abzuziehen, wenn die Beitragsatzung für die Verwendung der Zuschüsse Dritter eine Regelung nach § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG vorsieht.

Monetäre Auswirkung

Fallbeispiel

Beitragskalkulation für geplantes Straßenausbauvorhaben:

Für das geplante Straßenbauvorhaben ist die Aufnahme in das Förderprogramm nach dem NGVFG des Landes bewilligt worden.

	Aktuelle Regelung	Mögliche Regelung
Gesamtbaukosten	2.215.000 €	2.215.000 €
abzgl. nicht förderfähige Kosten	700.000 €	700.000 €
abzgl. Anliegerbeiträge	672.800 €	0 €
Förderfähige Baukosten	842.200 €	1.515.000 €
Förderquote	60 %	60 %
Zuwendung	505.320 €	909.000 €

	Aktuelle Regelung	Mögliche Regelung
Beitragsfähiger Gesamtaufwand	1.785.000 €	1.785.000 €
abzgl. Zuwendung	0 €	909.000 €
Zu Verteilender Aufwand	1.785.000 €	876.000 €
abzgl. Allgemeinanteil	1.112.200 €	545.800 €
Anliegeranteil	672.800 €	330.200 €

Nach diesem Fallbeispiel würde sich trotz Beitragsentlastung der Anlieger (Beitragsausfall von 342.600 € = s. Differenz Anliegeranteil) insgesamt eine Entlastung des städtischen Haushaltes in Höhe von 61.080 € (Gegenüberstellung Zuwendung + Anliegeranteil) ergeben.

Die Berücksichtigung von anderen Zuschüssen könnte dagegen ggfls. zu einer Mehrbelastung des Haushaltes führen.



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



### Ortsrechtliches Erfordernis

Eine abweichende Anrechnung von Zuschüssen Dritter als Vorabzug erfordert eine entsprechende Satzungsanpassung (vgl. auch § 5 Abs. 3 der Mustersatzung).

### **3. Tiefenbegrenzung**

#### Bestimmung nach § 6 Abs. 2 NKAG

„Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig.“

#### Gestaltungsspielraum

Der Regelungsgehalt, wonach eine tiefenmäßige Begrenzung zulässig ist, ist rechtlich unklar.

Nach der Gesetzesbegründung heißt es, dass auch die Größe und Art des Grundstücks bei der Beitragsbemessung eine Rolle spielen und dies für einzelne Beitragspflichtige zu einer hohen Belastung führen könne. Mit dieser Regelung solle klargestellt werden, dass die Kommunen in derartigen Fällen einen weiteren satzungsrechtlichen Gestaltungsspielraum haben, um Belastungen abzufangen.

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Nds. OVG sind „tiefenmäßige Begrenzungen“ in den Beitragssatzungen zulasten der übrigen Grundstücke nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Danach ist eine „tiefenmäßige Begrenzung“ im Straßenausbaubeitragsrecht nur zulässig und geboten, wenn ein Grundstück im Hinblick auf seine Tiefe teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt (sog. Tiefenbegrenzungsregelung). Unzulässig sind hingegen „tiefenmäßige Begrenzungen“ bei Grundstücken, die entweder mit ihrer Gesamtfläche im beplanten Innenbereich, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich liegen.

Unter Umständen wäre hier eine weitergehende Regelung dann möglich, wenn eine Tiefenbegrenzung als eine besondere Form der Billigkeitsentscheidung, ebenso wie eine Eckgrundstücksvergünstigung, zu Lasten der Kommune gewährt wird.

Weitere Regelungen zur Tiefenbegrenzung von Grundstücken sind aktuell aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten nicht zu empfehlen.

#### Monetäre Auswirkung

- Entfällt -

#### Ortsrechtliches Erfordernis

- Entfällt -



#### 4. Eckgrundstücksvergünstigung

##### Bestimmung nach § 6 Abs. 2 NKAG

„Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig.“

##### Gestaltungsspielraum

Die Regelung zur Eckgrundstücksvergünstigung hat lediglich deklaratorischen Charakter, da eine Verbesserung/Änderung der Rechtslage durch sie nicht bewirkt wird.

Eckgrundstücksvergünstigungen sind nach bisheriger Rechtsprechung zwar nicht geboten, können aber bereits nach geltender Rechtslage gewährt werden. Soweit eine Vergünstigungsregelung getroffen wird, darf die Ermäßigung – anders als im Erschließungsbeitragsrecht – nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Beitragspflichtigen führen. Der entstehende Beitragsausfall ist dann von der Stadt zu tragen.

Die Höhe der Eckgrundstücksermäßigung (Minderung der heranzuziehenden Grundstücksfläche) liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers.

Die aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lönningen (Neufassung in 2017) sieht keine Eckgrundstücksvergünstigung vor.

##### Monetäre Auswirkung

Unter der Annahme, dass bei Eckgrundstücken lediglich 60 % der Grundstücksfläche bei der Abrechnung Berücksichtigung finden soll, ergibt sich beispielhaft folgende Auswirkung:

##### Fallbeispiel

Beitragsabrechnung Straßenausbaumaßnahme:

Beitragsfähiger Gesamtaufwand: 265.000,00 €

Umlagefähiger Aufwand: 82.000,00 €

Grundstück		Ecklage	Aktueller Beitrag	Möglicher Beitrag
1	940 qm		6.500,80 €	6.500,80 €
2	958 qm		6.625,28 €	6.625,28 €
3	787 qm		5.442,70 €	5.442,70 €
4	787 qm		5.442,70 €	5.442,70 €
5	805 qm		5.567,17 €	5.567,17 €
6	886 qm		6.127,35 €	6.127,35 €
7	848 qm		5.864,55 €	5.864,55 €
8	828 qm	X	5.726,23 €	3.435,73 €
9	945 qm	X	6.535,38 €	3.921,22 €



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



10	823 qm	X	5.691,65 €	3.414,99 €
11	383 qm	X	2.648,74 €	1.589,24 €
12	480 qm	X	3.319,55 €	1.991,73 €
13	825 qm	X	5.705,50 €	3.423,30 €
14	724 qm		5.007,00 €	5.007,00 €
15	838 qm	X	5.795,40 €	3.477,24 €
			82.000,00 €	67.831,00 €

Nach dem abgebildeten Fallbeispiel würde der von der Stadt Lönningen zu tragende Beitragsausfall insgesamt rd. 14.170 € betragen.

#### Ortsrechtliches Erfordernis

Die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung wird die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Beitragsatzung erforderlich machen (vgl. auch § 9 der Mustersatzung).

### **5. Informationspflichten der Kommune**

#### Bestimmung nach § 6 b Abs. 3 NKAG

„Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren. Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.“

#### Gestaltungsspielraum

Die möglichst frühzeitige Information der Anlieger soll nach der Begründung des Gesetzes der Transparenz und letztlich der Akzeptanz der Beitragspflichtigen dienen.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass es sich bei der Information der Anlieger im Sinne der Neuregelung nicht um ein gesondertes Verwaltungsverfahren handelt. Damit ist klargestellt, dass eine Verletzung des § 6 Abs. 3 NKAG nicht zu einem beachtlichen Verfahrensfehler in der Heranziehung führen kann (§ 11 Abs. Nr. 3 NKAG i.V.m. § 127 AO).

Auch wenn eine fehlerhafte Anliegerinformation keine beachtlichen Folgen hat, soll die bisher praktizierte Verfahrensweise zur Information der Anlieger optimiert werden, um den Anforderungen des § 6 b Abs. 3 NKAG gerecht zu werden. In Ergänzung der bisherigen Informationspraxis werden die betroffenen





STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



Anlieger künftig gesondert schriftlich über die Abrechnungsdetails aufgeklärt. Die Verfahrensweise lässt sich wie folgt skizzieren:

- Durchführung einer Anliegerversammlung
  - Vorstellung der Ausbauplanung zur abrechnungsfähigen Straßenausbaumaßnahme
  - Darstellung der wesentlichen Eckpunkte der Beitragsabrechnung (aus Datenschutzgründen keine grundstücksbezogenen Detailinformationen)
- 1. Hinweis auf Möglichkeit zur (detaillierten) Auskunft bei der Sachbearbeiterstelle
  
- Vorstellung/Beschluss über Bauvorhaben in den politischen Gremien
  
- Nach Beschlussfassung gesonderte schriftliche Information der Anlieger (Detailinformation über Beitragshöhe/Abrechnungsmodalitäten)

#### Monetäre Auswirkung

- Entfällt –

#### Ortsrechtliches Erfordernis

Die mit der Neuregelung eingeführten Informationspflichten bedürfen keiner Satzungsanpassung.

### **6. Möglichkeit zur Verrentung des Beitragsanspruchs**

#### Bestimmung nach § 6 b Abs. 4 NKAG

„Die Kommune kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig. Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.“

#### Gestaltungsspielraum

Neben den bereits bestehenden Billigkeitsmaßnahmen nach der AO eröffnet die neu eingeführte Verrentungsregelung im Straßenausbaubeitragsrecht eine vereinfachte Möglichkeit, die Beitrags-





STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



forderungen in Jahresraten zu zahlen. Die neue Zahlungsweise ist besonders interessant, da sie zum einen - anders als die strengen Anforderungen nach der AO - einkommens-/vermögens-unabhängig gewährt werden kann und zum anderen mit einer niedrigen, marktgerechten Verzinsung verbunden ist. Stundungen/Ratenzahlungen nach der AO sind mit 6 % zu verzinsen.

Die Ausgestaltung der Kriterien zur Gewährung einer Verrentung obliegt dem Ermessen der Kommune. Im Rahmen des Ermessensspielraumes können die Kommunen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen sowie soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, aber beispielsweise auch Beitragsgrenzen, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

#### Monetäre Auswirkung

Eine Verrentung ändert weder an der Forderung noch an der öffentlichen Last als solcher etwas. Im Falle einer Verrentung wird die Begleichung der Beitragsschuld nach festzulegenden Jahresleistungen und marktgerechter Verzinsung zeitlich gestreckt.

#### Ortsrechtliches Erfordernis

Zur Umsetzung des § 6 b Abs. 4 NKAG besteht kein Satzungserfordernis. Seitens des Beitragspflichtigen besteht auch ohne Satzungsregelung ein Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über einen Verrentungsantrag.

Dennoch ist zu empfehlen, dass eine verbindliche Regelung zur einheitlichen Anwendung der Verrentungsregelung getroffen wird. Dies kann entweder durch die Aufnahme einer Satzungsregelung erfolgen (vgl. § 14 der Mustersatzung) oder aber durch den Erlass einer Verwaltungsrichtlinie sichergestellt werden. Letztere Variante bietet den Vorteil einer flexibleren Handhabung, wie z.B. eine einfachere Anpassungsmöglichkeit.

### **B) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten**

#### **1. Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde muss im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 4 NKAG ein bestimmter Anteil des beitragsfähigen Aufwandes bei der Ermittlung des Beitrages außer Ansatz bleiben (Allgemeinanteil).

Bei der Bemessung des Allgemein- respektive Anliegeranteiles am beitragsfähigen Aufwand steht der Kommune ein gewisser Handlungsspielraum zur Verfügung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung gelten im Straßenausbaubeitragsrecht folgende Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand als anerkannt:



Straßentyp / Teileinrichtung	Aktuelle Regelung	Mögliche Regelung	
		höchstens	mindestens
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	75 %	75 %	60 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr			
a) für Fahrbahnen	40 %	40 %	30 %
b) für Rad-/Gehwege sowie Straßenbegleitgrün	40-65 %*	60 %	50 %
c) für Beleuchtung und Straßenentwässerung	50 %	50 %	40 %
d) für Parkplätze	65 %	70 %	55 %
e) für niveaugleiche Mischflächen	40 %	50 %	40 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen			
a) für Fahrbahnen	30 %	30 %	20 %
b) für Rad-/Gehwege sowie Straßenbegleitgrün	30-55 %*	50 %	40 %
c) für Beleuchtung und Straßenentwässerung	40 %	40 %	30 %
d) für Parkplätze	60 %	60 %	50 %
4. bei Gemeindestraßen i.S.v. § 47 Nr. 2 NStrG	30 %	30 %	20 %
5. bei Gemeindestraßen i.S.v. § 47 Nr. 3 NStrG			
a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	75 %	75 %	60 %
b) die dem Anliegerverkehr und sonstigem Verkehr dienen	40 %	50 %	40 %
c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	30 %	40 %	30 %
6. bei Fußgängerzonen	70 %	70 %	50 %

1. zu 2b: akt. Regelung: Radweg (wie Fahrbahn) 40%, Gehweg 65%, komb. Geh-/Radweg 50%
2. zu 3b: akt. Regelung: Radweg (wie Fahrbahn) 30%, Gehweg 55%, komb. Geh-/Radweg 40%

## 2. Wiederkehrende Beiträge

Mit der Einführung des § 6 c NKAG (urspr. § 6 b) in 2017 wurde in Niedersachsen die Möglichkeit eröffnet, als Alternative zur Heranziehung von einzelmaßnahmenbezogenen Straßenausbaubeiträgen die sogenannten „wiederkehrende Beiträge“ zu erheben. Wiederkehrende Beiträge werden in regelmäßigen, meist in jährlichen Abständen von allen bzw. von einem abgegrenzten Kreis von Grundstückseigentümern erhoben.

Ein Vorteil in der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen liegt darin, dass einerseits die Beitragslasten auf eine größere Zahl von Beitragspflichtigen und andererseits auf größere Zeiträume verteilt werden.



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



Wiederkehrende Beiträge reduzieren zwar nicht die Gesamtbeitragsbelastungen, gestalten aber somit die Beitragsbelastung für den Einzelnen erträglicher.

Bei dem Finanzierungsinstrument der wiederkehrenden Beiträge müssen durch Satzung die Verkehrsanlagen zu bestimmten Abrechnungseinheiten zusammengefasst werden. Dabei sind die örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Beitragsermittlung ist grundsätzlich der jährliche Investitionsaufwand für die jeweilige Abrechnungseinheit zugrunde zu legen. Dabei kann der Aufwand entweder nach tatsächlichen Kosten oder aber nach Durchschnittswerten der zu erwartenden Investitionen (Beitragskalkulation) ermittelt werden.

Insbesondere mit Blick auf die Bildung von Abrechnungseinheiten sowie der in den einzelnen Abrechnungseinheiten zu berücksichtigenden Allgemein-/Anliegeranteile bestehen mangels richtungsweisender Rechtsprechung in Niedersachsen noch erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Regelung zur wiederkehrenden Beitragserhebung. Daher ist zu erwarten, dass Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen derzeit gerichtlichen Überprüfungen zunächst regelmäßig nicht standhalten werden.

Als erste und eine der ganz wenigen Kommunen in Niedersachsen hat die Stadt Springe 2018 die Einführung der wiederkehrenden Beiträge beschlossen. Das Nds. OVG hat Ende Dezember 2020 in einem Normenkontrollverfahren die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für unwirksam erklärt.

Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheiten aktuell nicht zu empfehlen.

### **C) Fazit**

Mit der gesetzlichen Ergänzung des § 6 b NKAG werden weitere Möglichkeiten eingeräumt, einerseits die (einmaligen) Beitragslasten zu senken, in dem ein Teil des umlagefähigen Straßenausbaaufwandes aus allgemeinen Finanzmitteln (in erster Linie durch eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer) gedeckt wird. Andererseits kann eine ratierte Zahlung von Beiträgen auf vereinfachtem Weg zugelassen werden.

Durch entsprechende satzungsrechtliche Regelungen kann eine Entlastung der betroffenen Grundstückseigentümer herbeigeführt werden, ohne dass auf eine Beitragserhebung vollends verzichtet wird. Insoweit bieten die geschaffenen Gestaltungsspielräume einen Lösungsweg zur möglicherweise politisch geforderten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Ein Systemwechsel durch Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und einer damit einhergehenden Grundsteuerhöhung würde hingegen weniger wünschenswerte Auswirkungen entfalten. Einige dieser sind:

- Umverteilung der Abgabenlast zu Lasten von Mietern, da die Grundsteuer über die Nebenkostenrechnung auf den Mieter umgelegt werden kann.



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



- Keine Mitfinanzierung insbesondere durch öffentliche Grundstücke (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Sportplätze, Kirchen, Verwaltungsgebäude u.v.m.), die von der Grundsteuer befreit sind.
- Zusätzliche Belastung von Grundstückseigentümern, die Erschließungsbeiträge für die Ersterschließung zahlen oder zuletzt bereits Straßenausbaubeiträge für den Ausbau ihrer Straße geleistet haben.
- Steigende Erwartungshaltung der Anlieger, weil Ausbaumaßnahmen aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden.
- Verwendung der Steuermittel für andere (straßenbauferne) Zwecke, da die Grundsteuer in den allgemeinen Haushalt fließt und nicht wie die Straßenausbaubeiträge zweckgebunden ist.

Aus Sicht des Fachbereiches Finanzen sind auf jeden Fall folgende Änderungsmöglichkeiten interessant, die zu einer wesentlichen Entlastung und damit gesteigerten Akzeptanz bei den Betroffenen beitragen würden:

- *Wiedereinführung einer Eckgrundstücksvergünstigung*  
Die (zulässige) Nichtberücksichtigung einer Ermäßigung für Eckgrundstücke stößt regelmäßig auf das Unverständnis der betroffenen Anwohner. Aufgrund der klaren Rechtslage können Rechtsstreitigkeiten zwar vermieden werden. Für die Betroffenen ist es dennoch kaum nachvollziehbar, einen „vollen“ Beitrag für jede Straße zahlen zu müssen, obgleich sie einen entsprechenden Mehrwert für Ihr Grundstück nicht erkennen können.
- *Abweichende Anrechnung von Zuschüssen Dritter*  
Der Hinweis auf Förderung durch Dritte erweckt häufig die Erwartung, diese käme auch den Anliegern zugute. Nach der bisherigen Satzungsregelung führen allerdings die erhaltenen Zuschüsse (wie z.B. die GVFG-Zuwendungen) im Normalfall nicht zu einer Entlastung der Anlieger.  
Insbesondere bei Ausbaumaßnahmen an den förderfähigen Hauptverkehrsstraßen entstehen im Verhältnis zum Ausbau von Wohnstraßen regelmäßig höhere Beitragsbelastungen für die Anlieger. Aufgrund des Bauumfanges an diesen Straßen (u.a. breiterer Ausbauquerschnitt und höhere Anforderungen am Straßenaufbau) fallen weitaus mehr Ausbaukosten an. Trotz der geringeren Anliegeranteilssätze für Durchgangsstraßen ergibt sich hier ein höherer umlagefähiger Aufwand. Durch die Anrechnung von Zuschüssen könnte ein Großteil dieses „Mehraufwandes“ kompensiert werden.